

Waffenrecht

AUFBEWAHRUNG VON WAFFEN IM PRIVATEN BEREICH

Spätestens seit dem Exkurs zum Waffenrecht in der letzten Ausgabe wissen wir, dass ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten für Waffen und Munition zum Entzug waffen- und jagdrechtlicher Erlaubnisse führt. Bei Verstößen gegen die Aufbewahrungspflichten steht fest, so die Behörden und die Verwaltungsgerichte, dass der Berechtigte nicht zuverlässig ist.

Der Berechtigte hat „die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen“, dass Waffen und Munition nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen oder abhandenkommen (§ 36 Absatz 1 WaffG). Tut er das nicht, gilt er meist bereits mit einem aktenkundig gewordenen Fehlverhalten als nicht zuverlässig und die waffen- und ggf. jagdrechtlichen Erlaubnisse werden entzogen.

Was ist bei der Aufbewahrung von Waffen und Munition im privaten häuslichen Bereich zu beachten bzw. was zu ist vermeiden?

Wie wird ordnungsgemäß aufbewahrt?

Grundsätzlich gilt, dass Waffen und Munition in jeweils zugelassenen Behältnissen aufzubewahren sind. Nichtberechtigte dürfen keinen Zugriff auf Waffen und Munition nehmen können. Das gilt für den direkten, aber auch für den indirekten Zugriff, z.B. dass Nichtberechtigte den Waffenschranckschlüssel unbemerkt an sich nehmen können.

Wenn mal ein Waffenbesitzer gegen die Behörde beim Thema ordnungsgemäße Aufbewahrung obsiegt hat, ist das für Berliner Verhältnisse wohl eine „Orchidee“, denn: Fensterlose, allseitig ummauerte und nur durch eine Tür mit Sicherheitsschloss zu betretende Keller für die Wohnungen dürften hierzulande die Ausnahme sein. Dort aber darf man Kurz Waffen im zulässigen Behältnis aufbewahren, meinte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 07.04.2017 – 21 CS 16.2083). Anlass des Streits war eine Aufbewahrungskontrolle.

Wie wird nicht ordnungsgemäß aufbewahrt?

Indem man zulässige Behältnisse nicht nutzt:

- Aufbewahrung einer Pistole mit Munition im Waffenkoffer außerhalb des Waffenschanks: Der Koffer war zwar verschlossen und der Kofferschlüssel im Munitionsschrank eingeschlossen, aber das reichte dem Verwaltungsgericht München (Beschluss vom 22.08.2014 – M 7 S 14.2239) nicht. Zudem waren Waffe und Munition nicht getrennt aufbewahrt. Die Feststellungen erfolgten bei einer Aufbewahrungskontrolle.
- Aufbewahrung eines Revolvers in einer Umhängetasche und diverser Munition in Tüten und Taschen überall im Raum: Der Kellerraum war zwar verschlossen und vergittert, aber der Schlüssel zum vorhandenen Waffenschrank lag auch in dem Raum. Zudem war die Munition nicht ordnungsgemäß verwahrt. Schließlich hatte auch noch die Ehefrau – die hier wie alle im Folgenden noch auftauchenden Ehefrauen Nichtberechtigte ist – einen Schlüssel zu dem Kellerraum. Das Verwaltungsgericht Magdeburg (Urteil vom 01.03.2017 – 3 A 178/16) bestätigte (schon) den Entzug des Jagdscheins durch die Behörde, die auch die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrief. Vorgegangen war eine Hausdurchsuchung durch Polizei und Steuerfahndung.
- Liegenlassen von Waffen und Munition in der Wohnung: 1 Bockbüchsflinte mit Munition im Schaftmagazin stand im Arbeitszimmer, weitere Munition lag auf dem Schreibtisch des Jägers. Das Liegenlassen von Waffe und Munition bei Stromausfall und Wohnungsbrand sei nicht entschuldbar, so das Verwaltungsgericht Augsburg (Beschluss vom 21.08.2015 – Au 4 S 15.1016), das den Entzug von Jagdschein und waffenrechtlichen Erlaubnissen bestätigte. Auch in unvorhergesehenen bzw. Drucksituationen sind die waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften zu beachten. Vorgegangen war ein Feuerwehr- und Polizeieinsatz anlässlich eines Wohnungsbrands.

Indem man zu lässig mit zulässigen Behältnissen umgeht:

- Offen stehen lassen des Waffen-

- schanks – mit Waffen darin,
- den Auslieferungscode des elektronischen Schlosses nicht ändern und die Bedienungsanleitung (in welcher der Auslieferungscode genannt ist) auf den Waffenschrank legen und
- den Schlüssel zum Innen-Munitionsfach im Waffenschrank lagern, führt zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse. Von diesen mehrfachen Verstößen konnte einen Jäger nicht entlasten, dass wenigstens der Keller abgeschlossen war – zumal die Ehefrau einen eigenen Kellerschlüssel hatte. So das Verwaltungsgericht Münster (Urteil vom 09.09.2014 – 1 K 2949/13). Vorgegangen war ein Polizeieinsatz anlässlich eines Ehestreits; auf die Waffenaufbewahrung hatte die Ehefrau die Beamten hingewiesen.

Indem man zu lässig mit den Schlüsseln zulässiger Behältnisse umgeht:

- Den Waffenschranckschlüssel zu verstecken reicht jedenfalls dann nicht, wenn das Versteck der Ehefrau bekannt ist – die ihren Schmuck in dem Waffenschrank aufbewahrte. Die Ehefrau konnte also auf eine durchgeladene (ein weiterer Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten) KK-Pistole des Berechtigten zugreifen. Das Verwaltungsgericht Augsburg (Urteil vom 17.06.2015 – Au 4 K 15.660) bestätigte den Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse. Der Waffenschrank war in einer Art Nachtkasten neben dem Kopfende des Ehebettes, und das „Versteck“ war am Bettrahmen. Anlass der Feststellungen war eine Hausdurchsuchung.
- Den Waffenschranckschlüssel darf man nicht offen liegen lassen. Durch das Liegenlassen auf dem Küchentisch konnte die Ehefrau auf 3 Langwaffen und 1 Kurzwaffe sowie auf Munition zugreifen. Zwar hat die – frisch in Trennung lebende – Ehefrau nur „nach wichtigen Unterlagen“ im Waffenschrank und im Munitionsfach gesehen, aber das Verwaltungsgericht Aachen (Beschluss vom 17.03.2016 – 6 L 140/16) bestätigte den Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse. Vorgegangen war die polizeiliche Aufnahme einer Strafanzeige.

- Den Waffenschranckschlüssel in einer Aktentasche oder im Nachttisch aufzubewahren, rechtfertigt den Widerruf der Waffenbesitzkarte. So entschied das Verwaltungsgericht Bayreuth (bereits in Ausgabe 5-2017 erwähnt: Urteil vom 30.10.2015 – B 1 K 15.345). Die Ehefrau konnte auf 1 Kurzwaffe mit Munition zugreifen – und tat es auch. Der Berechtigte verständigte die Polizei, da er befürchtete, seine Frau werde Suizid begehen
- Den Schlüssel in einem Safe zu deponieren, dessen Code die Ehefrau kennt, dürfte regelmäßig zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse führen. Das entschied das Obergericht Schleswig-Holstein (Beschluss vom 11.01.2017 – 4 MB 53/16) für den Sachverhalt, dass die Ehefrau Zugriff auf 3 Langwaffen hatte, da sie seit Jahren den Code des Safes kannte, in dem die Waffenschranckschlüssel aufbewahrt waren; sie bewahrte auch ihren Schmuck in dem Safe auf. Vorausgegangen war eine Aufbewahrungskontrolle.

Schlussbetrachtung

Die Anforderungen, die an uns als Jäger und an andere „Legalwaffenberechtigte“ gestellt werden, sind hoch, sie sind immer höher geworden. Von der Erfüllung der Aufbewahrungspflichten entbindet

nicht, dass man sie für übertrieben halten mag. An folgende drei sprichwörtliche Redewendungen zu denken, könnte das Begehen grober Fehler verhindern:

- „Ordnung muss sein!“
So praktisch es ist, auch Papiere oder Wertgegenstände im Waffenschrank zu lagern: Wenn in Abwesenheit des Waffenberechtigten auf solche Dinge zugegriffen werden soll oder muss, werden entweder Aufbewahrungspflichten verletzt oder der Haussegengerät in Schiefelage – ein klassischer Zielkonflikt, den es zu vermeiden gilt! Dass Waffen und Munition quasi immer, also bis unmittelbar vor der Nutzung und unmittelbar nach der Nutzung, „wegzuschließen“ sind, sei der Vollständigkeit halber erwähnt.
- „Allzeit bereit!“
Es kann jederzeit und völlig unerwartet dazu kommen, dass Feststellungen zur Aufbewahrung von Waffen getroffen werden. Denn solche Feststellungen werden nicht allein nur von der Waffenbehörde getroffen.
- „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!“
Im Streit oder im Stress bspw. einer Hausdurchsuchung kann es dazu kommen, dass ein Nichtberechtigter seine Zugriffsmöglichkeit auf Waffen und Munition eines Berechtigten preisgibt. Einem Nichtberechtigten den Zugriff zu ermöglichen, ist ein Ri-

siko, das stets den Berechtigten trifft. Dies gilt nicht nur für die „aktive“, sondern auch für die „passive“ Ermöglichung des Zugangs, bspw. durch unzureichende Kontrolle über Schlüssel.

| Georg v. La Chevallerie, Rechtsanwalt
www.lascarlegal.de